

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.04.2003

7.60.01 Nr. 2

Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes
Juristische Ausbildungsordnung

| | <i>Landtag</i> | <i>GVBl I</i> | <i>Seite</i> | <i>Veränderung von</i> |
|--------------------|----------------|---------------|--------------------|--|
| <i>JAO</i> | 06.10.1975 | 13.10.1975 | 223 | |
| <i>1. Änderung</i> | 30.01.1986 | 24.02.1986 | ¹ 61,66 | §§ 2-4, 14, 14a-18, 21a-24a, 26-31, 33 |
| <i>2. Änderung</i> | 08.08.1994 | 18.08.1994 | ² 334 | §§ 1-4, 6-21a, 21b, 22-30, 32-33 |
| <i>3. Änderung</i> | 27.07.1998 | 14.08.1998 | ³ 299 | §§ 13, 14a, 22, 27, 28, 30, 31, 33 |
| <i>4. Änderung</i> | 20.06.2002 | 27.06.2002 | 342 | §§ 2, 18, 21a, 21b, 22 |
| <i>5. Änderung</i> | 18.07.2002 | 30.07.2002 | 402 | §§ 24a, 35 |
| <i>6. Änderung</i> | 18.11.2002 | 25.11.2002 | ⁴ 686 | §§ 6, 13-16, 18, 21, 21a-21c, 22-24, 24a, 25, 26 |

Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (Juristische Ausbildungsordnung - JAO -)

vom 18. November 2002

¹ Nach Art. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung vom 30.01.1986 (GVBl. I S. 61) gelten die Änderungen der §§ 2 - 4 nicht für Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft vor dem 15.09.1985 aufgenommen haben; die Änderungen der §§ 13, 15, 18, 22-23, 26, 28-33 sowie die Einfügungen der §§ 14a, 21a, 24a und 27 gelten nicht für Rechtsreferendare, die vor dem 15.09.1985 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

² Für Studentinnen und Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft vor dem 15.09.1993 aufgenommen haben sowie für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem 01.01.1994 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, enthalten Art. 2 und Art. 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung vom 08.08.1994 (GVBl. I S. 323) Übergangsregelungen.

³ Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die erstmals vor dem 01.09.1996 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gelten die §§ 27, 30-31 und 33 in der bisherigen Fassung.

⁴ Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Studentinnen und Studenten, die am Tage des In-Kraft-Tretens zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen sind, beenden das Prüfungsverfahren nach den bisher für sie geltenden Vorschriften. Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den juristischen Vorbereitungsdienst vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgenommen haben, gilt die Juristische Ausbildungsordnung in der bisher für sie geltenden Fassung.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Die erste juristische Staatsprüfung

- § 1 Prüfungsstoff
- § 2 Durchführung der praktischen Studienzeiten
- § 3 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung von Leistungsnachweisen
- § 5 (gestrichen)
- § 6 Anfertigung der Hausarbeit
- § 7 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten
- § 8 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 9 Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten
- § 10 Die mündliche Prüfung
- § 11 Prüfungsniederschrift
- § 12 Einsicht in Prüfungsarbeiten

Zweiter Teil

Der juristische Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 13 Zuständigkeiten und Dienstaufsicht
- § 14 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 14a (gestrichen)
- § 15 Urlaub und Erkrankungen
- § 16 Nebentätigkeit
- § 17 Gastweise Ausbildung und Übernahme aus anderen Bundesländern
- § 18 Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

Zweiter Abschnitt

Die Ausbildung in den Ausbildungsstellen

- § 19 Aufgaben während der Ausbildung
- § 20 Dienstzeiten
- § 21 Ausbildungsnachweise und Zeugnisse
- § 21a Ausbildende Behörde
- § 21b Pflichtausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- § 21c Wahlpflichtstation
- § 22 Wahlstation

Dritter Abschnitt

Die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften

- § 23 Einführungsarbeitsgemeinschaften
- § 24 Pflichtarbeitsgemeinschaften
- § 24a Ausbildungslehrgänge
- § 25 Arbeitstagungen

Dritter Teil

Die zweite juristische Staatsprüfung

- § 26 Vorstellung
- § 27 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten
- § 28 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 29 Bekanntgabe der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten

- § 30 (gestrichen)
§ 31 (gestrichen)
§ 32 Die mündliche Prüfung
§ 33 Prüfungsniederschrift
§ 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
§ 35 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage

ERSTER TEIL DIE ERSTE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

§ 1 Prüfungsstoff

Die Gegenstände der Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer, auf die sich die erste juristische Staatsprüfung erstreckt, ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist; die Festlegung der Semesterwochenstunden bleibt den Studienordnungen vorbehalten.

§ 2 Durchführung der praktischen Studienzeiten

(1) Die praktischen Studienzeiten werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Gerichtspraktikum, einem Verwaltungspraktikum sowie an einem Wahlpraktikum abgeleistet. Die Praktika dauern jeweils einen Monat und sollen durch besondere Lehrveranstaltungen an der Universität vorbereitet und vertieft werden. Die praktischen Studienzeiten sollen den Studentinnen und Studenten einen Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln und, soweit möglich, Gelegenheit zu erster praktischer Tätigkeit geben. Mit den Praktika kann nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Studienhalbjahres begonnen werden.

(2) Das Gerichtspraktikum findet bei einem Amts- oder Landgericht als Gruppenpraktikum statt.

(3) Das Verwaltungspraktikum findet bei einer Verwaltungsbehörde als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt. Es soll erst nach Ableistung des Gerichtspraktikums begonnen werden. Das Praktikum kann bei einem Regierungspräsidium, einem Landkreis, einer Gemeinde oder bei einer anderen vom Ministerium des Innern und für Sport im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem zuständigen Fachministerium bestimmten Verwaltungsbehörde abgeleistet werden.

(4) Das Wahlpraktikum findet als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt und kann bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder bei jeder anderen zur Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zugelassenen Stelle mit Ausnahme der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden durchgeführt werden. Es soll erst nach Ableistung des Verwaltungspraktikums begonnen werden.

(5) Alle staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen unterstützen die Durchführung der praktischen Studienzeiten.

(6) Die Leiterinnen und Leiter von Ausbildungsgruppen sollen zur Vorbereitung der Studienzeit angemessen und bei ihrer Durchführung vollständig von ihren übrigen Dienstgeschäften entlastet werden; soweit eine Entlastung nicht möglich ist, ist die Leitung einer Ausbildungsgruppe als Nebentätigkeit angemessen zu vergüten. Gerichtspraktikum und Verwaltungspraktikum sind nach den von dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium des Innern zu erlassenden Ausbildungsplänen zu gestalten.

(7) Außerhalb Hessens abgeleistete praktische Studienzeiten werden auch anerkannt, wenn sie den Ausbildungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes entsprechen. Abgeschlossene Ausbildungen in einem anderen Beruf können als Praktikum angerechnet werden, wenn durch sie dem Ziel des Abs. 1 Satz 3 entsprochen ist.

(8) Das Hessische Ministerium der Justiz kann eine abweichende Form der Ableistung praktischer Studienzeiten gestatten. Soweit das Verwaltungspraktikum betroffen ist, erfolgt dies im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport.

§ 3

Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist bei der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamts zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde der Bewerberin oder des Bewerbers und gegebenenfalls eine Heiratsurkunde,
2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang Rechtswissenschaft,
3. das Studienbuch und die Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 JAG bezeichneten Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise,
4. die Bescheinigungen über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG,
5. die Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bisher bei keinem anderen Prüfungsamt gemeldet hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
6. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat in dem Antrag das gewählte Wahlpflichtfach und das gewählte Wahlfach anzugeben. Unter Vorlage von Zeugnissen kann angegeben werden, mit welchem Gebiet sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders befasst hat; es kann auch angegeben werden, aus welchem Gebiet der Rechtswissenschaft die Zuteilung der Aufgabe für die Hausarbeit gewünscht wird.

(4) Aus wichtigem Grund kann der Bewerberin oder dem Bewerber gestattet werden, die Nachweise des Abs. 2 in anderer Weise zu führen.

§ 4

Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise, die während eines Studiums der Politikwissenschaft, der Soziologie, der Philosophie, der Geschichte oder der Wirtschaftswissenschaften erworben wurden, können als Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und d JAG angerechnet werden, wenn sie diesen gleichwertig sind.

(2) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines ausländischen Studiums der Rechtswissenschaft sowie andere während eines Studiums der Rechtswissenschaft im Ausland erworbene Zeugnisse können als einzelne Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 JAG angerechnet werden, wenn sie diesen nach Bestätigung des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs einer hessischen Universität gleichwertig sind.

§ 5

(gestrichen)

§ 6**Anfertigung der Hausarbeit**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Hausarbeit innerhalb von vier Wochen in Reinschrift abzuliefern und die Versicherung abzugeben, dass sie oder er sich anderer als der angegebenen Hilfsmittel oder unzulässiger Hilfe nicht bedient hat. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe zur Post. In Fällen höherer Gewalt kann das Justizprüfungsamt die Frist angemessen verlängern.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann einmal die gestellte Aufgabe innerhalb von zwei Wochen zurückgeben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7**Anfertigung der Aufsichtsarbeiten**

- (1) Die Aufsichtsarbeiten sind innerhalb einer Bearbeitungsfrist von jeweils fünf Stunden anzufertigen. Die Bewerberin oder der Bewerber darf nur die Hilfsmittel benutzen, die von Amts wegen zur Verfügung gestellt werden oder die nach Anforderung des Justizprüfungsamtes für die Anfertigung selbst zu stellen sind; selbst gestellte Hilfsmittel dürfen keine unzulässigen Ergänzungen oder Bemerkungen enthalten.
- (2) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und sonstige Bedienstete, die vom Justizprüfungsamt bestellt werden.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Aufsichtsarbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit der Platzziffer versehen und ohne auf sie oder ihn deutende besondere Kennzeichen abzugeben.
- (4) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

§ 8**Bewertung der Aufsichtsarbeiten**

Werden Aufsichtsarbeiten an mehreren Prüfungsorten angefertigt, so können für die Bewertung jeder Aufgabe zwei Prüferinnen oder Prüfer für jeden Prüfungsort bestimmt werden. Fertigen an einem Prüfungsort mehr als 50 Bewerberinnen oder Bewerber Aufsichtsarbeiten an, so ist in der Regel die Zahl der Prüferinnen und Prüfer zu erhöhen.

§ 9**Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten**

- (1) Die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten werden der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Liegen zum Zeitpunkt der Ladung noch nicht sämtliche Bewertungen vor, so werden die bereits vorliegenden Bewertungen mitgeteilt. Auf Antrag wird von der Bekanntgabe abgesehen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach dem Tag, an dem die Bewerberin oder der Bewerber die letzte Aufsichtsarbeit angefertigt hat, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamtes zu stellen.
- (2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Anfertigung zweier Aufsichtsarbeiten vorgezogen (§ 13 Abs. 3 JAG), so werden die Bewertungen in angemessener Frist formlos mitgeteilt; ein gesonderter Rechtsbehelf gegen diese Einzelbewertungen ist nicht statthaft. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 10 Die mündliche Prüfung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und achtet darauf, dass der in den §§ 6 und 15 JAG bestimmte Rahmen eingehalten wird. Sie oder er soll vorher mit den Prüflingen Rücksprache nehmen, um einen persönlichen Eindruck von ihnen zu erhalten.
- (2) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel fünf Prüflinge zusammen geprüft werden.
- (3) Die mündliche Prüfung soll fünf Stunden dauern und ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.
- (4) Bei den mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Ergebnisses können Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zuhören. Die oder der Vorsitzende kann anderen Personen bei berechtigtem Interesse das Zuhören gestatten.

§ 11 Prüfungsniederschrift

- (1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin werden festgestellt
1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 2. die Namen der Prüflinge unter Angabe der von ihnen gewählten Wahlpflichtfächer und Wahlfächer,
 3. die Gegenstände der mündlichen Prüfung nach Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern,
 4. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sowie die Dauer der Pausen,
 5. die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die sich daraus ergebenden Durchschnittspunktzahlen für die Prüfungsabschnitte,
 6. die Punktzahl der Prüfungsnote,
 7. in den Fällen des § 20 Abs. 3 JAG die Begründung für die Hebung der Prüfungsnote,
 8. die Punktzahl und die Notenbezeichnung der Abschlussnote,
 9. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Vorschläge des Prüfungsausschusses über Dauer und Inhalt des weiteren Rechtsstudiums sowie die Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Anrechnung der Hausarbeit auf die Wiederholungsprüfung.
- (2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (3) Die oder der Vorsitzende gibt die nach Abs. 1 Nr. 5 bis 9 in die Prüfungsniederschrift aufzunehmenden Angaben mit der Eröffnung des Ergebnisses der Prüfung bekannt, soweit sie den Prüflingen noch nicht mitgeteilt worden sind, und erläutert die Bewertung der Leistungen im Prüfungsgespräch.

§ 12 Einsicht in Prüfungsarbeiten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann ein Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen nehmen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamts zu stellen. Bei Versäumung der Frist geht das Einsichtsrecht verloren.
- (3) Die Einsicht wird nur einmal, und zwar in der Regel in der Geschäftsstelle des Justizprüfungsamts gewährt und soll den Zeitraum von fünf Stunden nicht überschreiten. Abschriften dürfen nicht gefertigt werden.
- (4) Weitergehende Einsichtsrechte im Widerspruchsverfahren und im gerichtlichen Verfahren zur Überprüfung der Prüfungsbewertungen bleiben unberührt.

ZWEITER TEIL DER JURISTISCHE VORBEREITUNGSDIENST

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 13 Zuständigkeiten und Dienstaufsicht

(1) Über den Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst und über die Zuweisung zu den Landgerichtsbezirken entscheidet das Ministerium der Justiz. Es ist oberste Dienstbehörde der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

(2) Die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Ausnahme der Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 JAG) leiten die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts als obere Ausbildungsbehörde und die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts für die dem jeweiligen Bezirk zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare als untere Ausbildungsbehörde. Während der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG weist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, Ausbildungslehrgängen und Arbeitstagen zu.

(3) Die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 JAG) leitet das Ministerium des Innern, jedoch weist das Regierungspräsidium die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitstagen zu. Bei Zuweisung zu einer § 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG zuzuordnenden Ausbildungsstelle der Wahlpflichtstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) handelt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Regierungspräsidium. Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums richtet sich nach dem Sitz des Landgerichts, zu dem die Zuweisung in der ersten Ausbildungsstation erfolgte.

(4) Dienstvorgesetzte der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind während der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, während der Ausbildung in der Verwaltung nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 JAG das Regierungspräsidium, im übrigen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

(5) Über die Verlängerung von Ausbildungsstellen (§ 26 JAG) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, bei Ausbildungsstellen in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 JAG) das Regierungspräsidium.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann in Einzelfällen aus wichtigem Grund eine von § 25 Abs. 2 JAG abweichende Reihenfolge der Ausbildungsstellen festlegen, sofern eine geordnete Ausbildung gewährleistet bleibt.

§ 14 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Der an das Ministerium der Justiz zu richtende Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist spätestens zwei Monate vor dem Einstellungstermin bei dem Landgericht einzureichen, in dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller wohnt. In dem Antrag sind der Landgerichtsbezirk anzugeben, in den vorzugsweise zugewiesen werden soll, sowie zwei weitere Landgerichtsbezirke für den Fall, dass die Ausbildungsplätze in dem gewünschten Bezirk nicht ausreichen. Antragstellerinnen und Antragsteller, die in Hessen keinen Wohnsitz haben, haben den Antrag bei dem Landgericht einzureichen, dessen Bezirk sie zugewiesen werden möchten.

(2) Der Antrag muss unter Beifügung des vom Ministerium der Justiz vorgesehenen Vordrucks folgende Angaben zur Person der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsort und Geburtstag, Familienstand und Anschrift,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Angaben über eine gegenwärtige oder in der Vergangenheit liegende Tätigkeit im öffentlichen Dienst sowie darüber, ob die Tätigkeit im öffentlichen Dienst früher einmal versagt worden ist,

4. die Erklärung, ob Gehalt, Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge auf Grund früherer oder fortdauernder Tätigkeit bezogen wird,
5. die Erklärung, ob Kindergeld bezogen wird,
6. die Erklärung, ob schon in einem anderen Bundesland die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst erfolgt ist oder beantragt worden ist,
7. eine Erklärung darüber, ob gerichtliche Bestrafungen vorliegen, ob Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden sowie darüber, ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf in dreifacher Ausfertigung,
2. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heiratsurkunden und Geburtsurkunden der Kinder, jeweils in vierfacher Ausfertigung,
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erste juristische Staatsprüfung in dreifacher Ausfertigung,
4. drei Lichtbilder,
5. eine Erklärung über den aktuellen Gesundheitszustand, auf besondere Aufforderung ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis neuesten Datums,
7. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters (Belegart O),
8. eine Meldebestätigung.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Bezirk oder zu einer bestimmten Ausbildungsstelle.

§ 14a (gestrichen)

§ 15 Urlaub und Erkrankungen

(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten während der Ausbildung Urlaub in entsprechender Anwendung der allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit in Abs. 2 bis 6 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Das Urlaubsjahr beginnt mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Die Wartezeit beträgt drei Monate.

(3) Während der Einführungsarbeitsgemeinschaften, der Ausbildungslehrgänge und der für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten vorgesehenen Zeit dürfen Urlaub und Dienstbefreiung nicht gewährt werden.

(4) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten sowie die Dauer der An- und Rückreise bei Ableistung einer Station im Ausland werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(5) Sonderurlaub soll nur nach Beendigung einer Ausbildungsstelle gewährt werden und darf die Gesamtdauer von einem Jahr nicht überschreiten. Nach Beendigung der Wahlstation soll Sonderurlaub nur gewährt werden, wenn sämtliche schriftlichen Prüfungsleistungen erbracht sind. Eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.

(6) Erholungsurlaub sowie Dienstbefreiung bis zu einer Woche erteilt die nach § 13 Abs. 4 zuständige Stelle. Für die Bewilligung von Dienstbefreiung von mehr als einer Woche sowie von Sonderurlaub ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig.

§ 16 Nebentätigkeit

- (1) Eine Nebentätigkeit während des Vorbereitungsdienstes einschließlich des Prüfungsverfahrens kann nur genehmigt werden, wenn sie mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist. Sie ist nur außerhalb der für die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar festgesetzten Dienststunden zulässig und darf eine monatliche Arbeitszeit von 50 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Für die Dauer der ersten Ausbildungsstelle soll eine Genehmigung nur in Ausnahmefällen erteilt werden.
- (3) Für die Genehmigung eines Zweitstudiums gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Gastweise Ausbildung und Übernahme aus anderen Bundesländern

- (1) Eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar kann auf Antrag für einzelne Ausbildungsabschnitte in ein anderes Bundesland überwiesen oder von dort gastweise übernommen werden. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, für Ausbildungsabschnitte in der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.
- (2) Die Übernahme von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren aus anderen Bundesländern ist nur nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze, nach Beendigung der beiden ersten Ausbildungsstellen nur bei Vorliegen zwingender persönlicher Umstände zulässig. Die Übernahme nach vollständiger Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist ausgeschlossen.

§ 18 Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

- (1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben, kann die Ausbildung in Zivilsachen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 JAG) und in der Wahlpflichtstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) unbeschadet der Pflicht zur Teilnahme an dem Lehrgang im Arbeitsrecht sowie in der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 6 JAG) jeweils bis auf zwei Monate gekürzt werden, soweit die Ergebnisse der Prüfung erwarten lassen, dass das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreicht wird.
- (2) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden haben, kann die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG) in der Wahlpflichtstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 6 JAG) jeweils bis auf zwei Monate gekürzt werden, soweit die Ergebnisse der Prüfung erwarten lassen, dass das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreicht wird.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet das Ministerium der Justiz, im Falle des Abs. 2 im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport.

Zweiter Abschnitt Die Ausbildung in den Ausbildungsstellen

§ 19 Aufgaben während der Ausbildung

- (1) Aufgabe der Ausbilderinnen und Ausbilder ist die Anleitung bei der praktischen Tätigkeit, wobei jedoch unkritische Einübung vermieden werden soll. Von der Übertragung eigenverantwortlicher Tätigkeiten ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitgehend Gebrauch zu machen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind verpflichtet, die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils alsbald mit diesen zu besprechen und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben.

(2) Für die Gruppenausbildung (§ 27 Abs. 1 JAG) werden einer Ausbilderin oder einem Ausbilder in der Regel fünf Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare zugewiesen. Ausbilderinnen und Ausbilder dürfen zur Gruppenausbildung nur mit ihrem Einverständnis herangezogen werden.

(3) Die Feststellung, ob die Belastung einer Ausbilderin oder eines Ausbilders eine zuverlässige Ausbildung nicht gestattet (§ 27 Abs. 2 Satz 1 JAG), treffen die Präsidentinnen oder Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht jeweils für ihren Geschäftsbereich, für die Ausbildung in der Verwaltung im übrigen das Regierungspräsidium.

(4) Für die Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen sollen bei den Landgerichten und bei den Regierungspräsidien Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter bestellt werden, die Dienstbesprechungen einberufen können und deren Aufgabe es ist, auf die Zusammenarbeit aller an der Ausbildung beteiligten Personen in allen Ausbildungsangelegenheiten hinzuwirken. Zuständig für die Bestellung sind das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern jeweils für ihren Geschäftsbereich.

§ 20 Dienstzeiten

(1) Die Dienstzeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bestimmt sich im Rahmen der Dienstzeitregelung nach den Aufgaben, die zur Bearbeitung übertragen werden.

(2) Bei der Übertragung von Aufgaben ist auf die Inanspruchnahme der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars durch die Arbeitsgemeinschaft angemessen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist davon auszugehen, dass Vorbereitung und Nacharbeit für die Arbeitsgemeinschaft insgesamt einen Arbeitstag in Anspruch nehmen.

§ 21 Ausbildungsnachweise und Zeugnisse

(1) Über die von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar erbrachten Leistungen und wahrgenommenen Aufgaben wird ein Ausbildungsnachweis geführt. Die Ausbilderin oder der Ausbilder trägt jeweils die Bewertungen ein und fügt den Ausbildungsnachweis dem Zeugnis bei.

(2) Spätestens einen Monat nach der Beendigung der Ausbildungsstelle hat die Ausbilderin oder der Ausbilder in einem Zeugnis den Ausbildungserfolg zu beurteilen und mit einer der in § 16 JAG festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Das Zeugnis hat sich insbesondere auf die Mitarbeit, die Rechtskenntnisse und die praktischen Fähigkeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars sowie darauf zu beziehen, ob auch die sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufspraxis in dem jeweiligen Ausbildungsbereich (§ 24a Abs. 1 JAG) kennen gelernt wurden. Eine Abschrift des Zeugnisses ist der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu übersenden. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

(3) Das Ministerium der Justiz sieht für Ausbildungsnachweise und Zeugnisse Vordrucke vor.

§ 21a Ausbildende Behörde

Für die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG) bestimmt das Ministerium des Innern und für Sport im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz die Behörden, die Ausbildungsstellen sind.

§ 21b**Pflichtausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

(1) Die teilweise Ableistung einer Pflichtausbildungsstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 25 Abs. 4 JAG) ist nur bei einer Ausbildungsstelle zulässig, die in eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu führende Liste aufgenommen ist.

(2) Die Aufnahme in die Liste nach Abs. 1 setzt voraus, dass ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei der Ausbildungsstelle nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG im Benehmen mit dem Regierungspräsidium, genehmigter Ausbildungsplan vorliegt. Dieser soll mindestens Festlegungen enthalten über

1. das Ausbildungsziel im Rahmen der jeweiligen Pflichtausbildungsstelle (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 JAG) unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausbildungsziele (§ 23 Abs. 2),
2. die Aufgaben und Tätigkeitsformen der Ausbildungsstelle in der Rechtspraxis sowie die Rechtsgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt,
3. den Ablauf der Ausbildung nach Arbeitsgebieten und Formen der Beteiligung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars an der Tätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme,
4. die verantwortliche Ausbilderin oder den verantwortlichen Ausbilder.

(3) Der Antrag auf Ableistung einer Ausbildung nach § 25 Abs. 4 JAG ist spätestens drei Monate vor Beginn der betroffenen Pflichtausbildungsstelle stellen. Er ist für eine Ausbildung nach § 25 Abs. 2, 4 oder 5 JAG an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten, für eine Ausbildung nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG an das Regierungspräsidium. Einem Antrag auf Zuweisung zu einer nicht deutschsprachigen Ausbildungsstelle ist ein geeigneter Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse beizufügen.

§ 21c**Wahlpflichtstation**

Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Wahlpflichtstation ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts mitzuteilen, zu welcher Ausbildungsstelle die Zuweisung erfolgen soll, sowie, zu welcher anderen Ausbildungsstelle die Zuweisung vorgenommen werden soll, falls die Ausbildungsplätze bei der gewünschten Ausbildungsstelle nicht ausreichen. Teilt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Wahl nicht rechtzeitig mit, erfolgt die Zuweisung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Einem Antrag auf Zuweisung zu einer nicht deutschsprachigen Ausbildungsstelle ist ein geeigneter Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse beizufügen.

§ 22**Wahlstation**

(1) Die Ausbildung in der Wahlstation findet in einem der in § 25 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 JAG bezeichneten Schwerpunktbereiche statt. Sie ist nur bei einer Ausbildungsstelle zulässig, die in eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu führende Liste aufgenommen ist.

(2) Die Aufnahme in die Liste nach Abs. 1 setzt voraus, dass ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bei der Ausbildungsstelle nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 JAG im Benehmen mit dem Regierungspräsidium, genehmigter Ausbildungsplan vorliegt. Dieser muss mindestens Festlegungen enthalten über

1. das Ausbildungsziel im Rahmen des jeweiligen Schwerpunktbereichs (§ 25 Abs. 3 JAG) unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausbildungsziele (§ 24a Abs. , § 32 Abs. 1 JAG),
2. die Aufgaben und die Tätigkeitsformen der Ausbildungsstelle in der Rechtspraxis sowie die Rechtsgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt,

3. den Ablauf der Ausbildung nach Arbeitsgebieten und Formen der Beteiligung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars an der Tätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme,
4. die verantwortliche Ausbilderin oder den verantwortlichen Ausbilder.

Bei Ausbildungsstellen nach § 25 Abs. 5 JAG soll auf das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen geachtet werden. Eine Ausbildungsstelle kann von der Liste gestrichen werden, wenn sie auf Anforderung des Justizprüfungsamtes Vorgänge oder Aufgaben, welche als Prüfungsarbeiten für die zweite juristische Staatsprüfung geeignet sind, nicht zur Verfügung stellt.

(3) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Wahlstation ist dem Oberlandesgericht mitzuteilen, zu welchem Schwerpunktbereich und welcher Ausbildungsstelle die Zuweisung erfolgen soll, sowie, zu welcher anderen Ausbildungsstelle oder welchem anderen Schwerpunktbereich die Zuweisung vorgenommen werden soll, falls die Ausbildungsplätze bei der gewünschten Ausbildungsstelle oder in dem gewünschten Schwerpunktbereich nicht ausreichen. Teilt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Wahl nicht rechtzeitig mit, erfolgt die Zuweisung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Bei Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Hessen kann von der Teilnahme an der die Wahlstation begleitenden Arbeitsgemeinschaft befreit werden. Einem Antrag auf Zuweisung zu einer nicht deutschsprachigen Ausbildungsstelle ist ein geeigneter Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse beizufügen.

(4) Über den Antrag auf Zuweisung zu einem rechtswissenschaftlichen Vertiefungsstudium (§ 25 Abs. 7 JAG) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Mit dem Antrag hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar einen Studienplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass das beabsichtigte rechtswissenschaftliche Vertiefungsstudium folgenden Anforderungen genügt:

1. Es müssen besondere, am Kenntnisstand von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendars ausgerichtete Lehrveranstaltungen stattfinden, die praxisbezogen sind und die allgemeinen Ziele der Referendarausbildung (§ 24a Abs. 1, § 32 Abs. 1 JAG) berücksichtigen.
2. Die Ausbildung muss im Rahmen eines Schwerpunktbereichs (§ 25 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 JAG) liegen und ein Veranstaltungsangebot umfassen, das der durchschnittlichen Arbeitsbelastung in einer Ausbildungsstelle vergleichbar ist.
3. Die Universität muss der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis erteilen, aus dem sich die regelmäßige Teilnahme und der Ausbildungserfolg ergeben.

Dritter Abschnitt

Die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften

§ 23

Einführungsarbeitsgemeinschaften

(1) Zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JAG finden Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, die auf die Anforderungen der Rechtspraxis der Ausbildungsstelle vorbereiten und Verständnis für die Bedeutung des Ausbildungsbereichs sowie der in ihm geleisteten juristischen Berufstätigkeit für Staat und Gesellschaft vermitteln sollen.

(2) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft in Zivilsachen dauert zwei Wochen. Sie soll Gang und Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes im allgemeinen vorstellen und anhand beispielhafter Fälle und Fragestellungen Verständnis für die theoretischen und praktischen Grundlagen sowie die Handlungsformen des zivilgerichtlichen Verfahrens vermitteln.

(3) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft in Strafsachen dauert eine Woche. Sie soll einen Überblick über den Gang des Strafverfahrens, dessen typische Handlungsformen und die daran beteiligten Behörden vermitteln sowie Fragen der Kriminalitätentstehung, der Zumessung von Strafen und der Arten von Maßregeln der Besserung und Sicherung einbeziehen.

(4) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt dauert eine Woche. Sie soll einen Überblick über die Funktion des Anwaltsberufes für die Tätigkeit der durchlaufenen Ausbildungsstellen, seine besonderen Aufgaben zur Verhinderung und zur

Beilegung sozialer Konflikte außerhalb rechtlich geregelter Verfahren sowie über das anwaltliche Berufs- und Standesrecht und die Arbeitsorganisation einer Anwaltspraxis vermitteln.

(5) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft in der Verwaltung dauert eine Woche. Sie soll einen Überblick über die Aufgaben der Verwaltung, die Formen des Verwaltungshandelns und die Zusammenhänge der Verwaltungsorganisation vermitteln und insbesondere in die Besonderheiten von Zweckmäßigkeits- und Planungsentscheidungen einführen.

(6) In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitung methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutsamer Rechtsprechung und Literatur zu geben.

§ 24

Pflichtarbeitsgemeinschaften

(1) In den Arbeitsgemeinschaften sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen der Zielsetzung des § 33 JAG Aufgaben und Probleme der Ausbildungsstelle anhand typischer Fallgestaltungen oder Fragestellungen erarbeiten. Dabei sollen sie die in der praktischen Ausbildung gewonnenen Erfahrungen auch unter Verwendung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse sowie rechtspolitischer Erörterungen ergänzen und vertiefen, um die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung (§ 24a Abs. 1 JAG) zu erfassen.

(2) Zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft sollen mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Schwerpunkte und Arbeitsweisen der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des Ausbildungsplans (§ 33 Abs. 4 JAG) erörtert werden.

(3) Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen unter Anleitung anhand der in den Ausbildungsplänen beschriebenen Aufgabenstellungen und Themenbereiche die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft in möglichst weitem Umfang selbst vorbereiten und mitgestalten und dabei auch in Gruppen arbeiten. Sie sollen im Rechtsgespräch lernen, Argumente zu entwickeln, Begründungszusammenhänge zu erkennen und abzuleiten, jedoch auch bei stark unterschiedlichen Standpunkten tolerant bleiben. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den Pflichtausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. bis 4 JAG begleitenden Arbeitsgemeinschaften unter prüfungsähnlichen Bedingungen Aufsichtsarbeiten zu schreiben, deren Aufgaben sich in den von der Arbeitsgemeinschaft behandelten Stoff einfügen sollen; § 17 Abs. 4 JAG gilt entsprechend.

(4) Spätestens einen Monat nach dem Ausscheiden einer Rechtsreferendarin oder eines Rechtsreferendars aus der Arbeitsgemeinschaft hat die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter in einem Zeugnis den Ausbildungserfolg, insbesondere die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft, die Rechtskenntnisse, die Übernahme von selbständig zu erledigenden Aufgaben und die Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation unter Berücksichtigung der schriftlich erbrachten Leistungen zu beurteilen und mit einer der in § 16 JAG festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Eine Abschrift des Zeugnisses ist der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu übersenden. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24a

Ausbildungslehrgänge

(1) In den im Rahmen der Ausbildung in der Wahlpflichtstationen eingerichteten Lehrgängen im Arbeitsrecht sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare typische Verfahrensgestaltungen der arbeitsrechtlichen Praxis kennen lernen und in praxisbezogener Arbeitsweise die Fähigkeit erwerben, sich ausgehend von diesen Grundlagen selbständig in arbeitsrechtliche Beruhsanforderungen einzuarbeiten. Dabei sollen sie insbesondere auch die sozialen und ökonomischen Auswirkungen arbeitsrechtlicher Entscheidungen erkennen und die Bedeutung der juristischen Berufsausübung für die Gestaltung des Arbeits- und Wirtschaftslebens erfassen. Die Teilnahme an den Lehrgängen geht jedem anderen Dienst vor.

(2) Die Lehrgänge werden von Richterinnen und Richtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Beamtinnen und Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder im Wirtschaftsleben tätigen Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt geleitet, die über besondere berufliche Erfahrungen auf

dem Gebiet des Arbeitsrechts verfügen. Sie werden vom Ministerium der Justiz bestellt und gestalten die Ausbildung nach dem dafür erlassenen Ausbildungsplan. Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sollen für die Dauer ihrer Lehrgangstätigkeit von ihren sonstigen Dienstgeschäften angemessen entlastet werden; soweit eine Entlastung nicht möglich ist, erhalten sie eine angemessene Vergütung, die auch den übrigen Lehrgangleiterinnen und Lehrgangleitern für die Dauer ihrer Lehrgangstätigkeit gewährt wird.

(3) Einem Lehrgang werden jeweils die Mitglieder einer oder mehrerer Arbeitsgemeinschaften zugewiesen, wobei eine Höchstzahl von 20 Teilnehmern nicht wesentlich überschritten werden soll.

(4) Über die Ausbildung im Verlauf des Lehrgangs wird ein Ausbildungsnachweis geführt, für den das Ministerium der Justiz einen Vordruck vorsieht. Ein Lehrgangszeugnis wird nicht erteilt.

(5) Das Ministerium der Justiz regelt die Durchführung der Lehrgänge.

§ 25 Arbeitstagungen

(1) Die Arbeitstagungen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 JAG) sollen fachübergreifende Erkenntnisse der Sozialwissenschaften sowie Kenntnisse rechtspolitischer Probleme vermitteln, um die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung (§ 24a Abs. 1 JAG) verständlich zu machen und insbesondere Anregungen für die kritische Aufarbeitung der Erfahrungen aus den Ausbildungsstellen in den Arbeitsgemeinschaften (§ 33 Abs. 2 JAG) zu geben. An den Arbeitstagungen können auch geschlossene Arbeitsgemeinschaften teilnehmen.

(2) Die Arbeitstagungen werden auf die Ausbildungsstelle angerechnet, während deren Dauer sie stattfinden.

DRITTER TEIL DIE ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

§ 26 Vorstellung

(1) Spätestens drei Monate vor Beendigung der letzten Pflichtausbildungsstelle benennt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts dem Justizprüfungsamt die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten (§ 44 JAG).

(2) Spätestens zwei Monate vor Beendigung der letzten Ausbildungsstelle stellt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare dem Justizprüfungsamt zur Zulassung zum Prüfungsverfahren vor und fügt die Personalakten mit Zeugnissen und Ausbildungsnachweisen bei.

§ 27 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gilt § 7 entsprechend.

(2) Im Falle des § 17 Abs. 6 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 JAG hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar am nächsten Termin zu Anfertigung der Aufsichtsarbeiten teilzunehmen; der Fortgang der Ausbildung bleibt davon unberührt. Das Justizprüfungsamt kann besondere Nachholtermine einrichten.

§ 28**Bewertung der Aufsichtsarbeiten**

Fertigen mehr als 50 Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare Aufsichtsarbeiten an, so ist in der Regel die Zahl der Prüferinnen und Prüfer so zu erhöhen, dass jeweils zwei Prüferinnen und Prüfer nicht mehr als 50 Bewertungen vorzunehmen haben.

§ 29**Bekanntgabe der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten**

Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten werden der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar mitgeteilt, sobald sie vorliegen, spätestens jedoch mit der Ladung zur mündlichen Prüfung. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 30

(gestrichen)

§ 31

(gestrichen)

§ 32**Die mündliche Prüfung**

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und achtet darauf, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen des Prüfungszwecks (§ 41 Abs. 1 JAG) und der besonderen Ziele der mündlichen Prüfung (§ 46 Abs. 2 und 4 JAG) auch unter Berücksichtigung des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs geprüft werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel fünf Prüflinge zusammen geprüft werden; die Vorträge können in Abwesenheit der nicht beteiligten Prüflinge gehalten werden.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Akten oder Unterlagen für den Vortrag (§ 46 Abs. 2 und 3 JAG) werden den Prüflingen am dritten Werktag vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt. Sie haben zu versichern, dass der Vortrag ohne unzulässige Hilfe vorbereitet wurde. § 30 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33**Prüfungsniederschrift**

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin werden festgestellt:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Namen der Prüflinge unter Angabe ihres Schwerpunktbereichs,
3. die Gegenstände des Prüfungsgesprächs,
4. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sowie die Dauer der Pausen,
5. die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie deren Durchschnittspunktzahlen,

6. die Punktzahl der Prüfungsnote,
7. in den Fällen des § 47 Abs. 3 JAG die Begründung für die Anhebung der Prüfungsnote,
8. die Punktzahl und die Notenbezeichnung der Abschlussnote,
9. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Dauer und die Bedingungen für die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes (§ 48 Abs. 3 Satz 2 und 3 JAG).

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Die oder der Vorsitzende gibt die nach Abs. 1 Nr. 5 bis 9 in die Prüfungsniederschrift aufzunehmenden Angaben mit der Eröffnung des Ergebnisses der Prüfung bekannt, soweit sie den Prüflingen noch nicht mitgeteilt worden sind, und erläutert die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Für die Einsicht in Prüfungsarbeiten gilt § 12 entsprechend.

§ 35⁵

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

⁵Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 6. Oktober 1975 (GVBl. I S 223).

Anlage zu § 1 JAO**I. Pflichtfächer sind einschließlich europarechtlicher Bezüge**

1. von den Grundlagen des Rechts:

Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Grundzüge der Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie sowie der Rechts- und Verfassungsgeschichte.

2. aus dem Bürgerlichen Recht:

a) Die Allgemeinen Lehren, der Allgemeine Teil des Schuldrechts;

b) aus dem Besonderen Teil des Schuldrechts unter Einbeziehung der Regelungen des Verbraucherschutzrechts Kauf, Miete, Darlehen, Dienstvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, Gesellschaft, Gemeinschaft, Bürgschaft, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlung;

c) aus dem Sachenrecht Besitz und Eigentum sowie die Grundzüge des Rechts der Mobiliarsicherheiten, der Hypothek und der Grundschuld;

d) Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, Allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte und Handelskauf; Recht der OHG und KG, aus dem Recht der Kapitalgesellschaften die Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der GmbH);

e) Grundzüge des Arbeitsrechts (Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis, einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht);

f) Grundzüge des Zivilprozessrechts (verfassungsrechtliche und gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen; aus dem Verfahren im ersten Rechtszug: Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze, Arten der Rechtsbehelfe, allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen; Arten und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung).

3. aus dem Strafrecht:

a) Allgemeiner Teil des StGB, jedoch Titel 4 bis 7 des dritten Abschnittes (Strafaussetzung zur Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt und Absehen von Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung) nur im Überblick;

b) aus dem Besonderen Teil des StGB die Abschnitte 6 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 7 (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung), 9 (falsche uneidliche Aussage und Meineid), 10 (falsche Verdächtigung), 14 bis 23 (Beleidigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Straftaten gegen das Leben, Körperverletzung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei, Betrug und Untreue, Urkundenfälschung) und 26 bis 29 (Sachbeschädigung, gemeingefährliche Straftaten, Straftaten gegen die Umwelt, Straftaten im Amt);

c) Grundzüge des Strafprozessrechts (Verfahrensgrundsätze, Gang des Strafverfahrens, Verfahrensbeteiligte, gerichtliche Zuständigkeit und Instanzenzug, Zwangsmittel, Rechtskraft).

4. aus dem Öffentlichen Recht:

a) Staatsrecht ohne Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht;

b) Grundzüge des Verfassungsprozessrechts (Organstreit, Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde);

c) Grundzüge des Rechts der Europäischen Union (Rechtsquellen der Europäischen Gemeinschaften, Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften);

- d) Allgemeines Verwaltungsrecht und Allgemeines Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen;
- e) Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidung);
- f) aus dem besonderen Verwaltungsrecht die Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts sowie das Recht der Bauleitplanung und der Baugenehmigung einschließlich der Grundzüge der kommunalen Organisation und des kommunalen Satzungsrechts. Die auf die Pflichtfächer bezogenen Aufsichtsarbeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 JAG können ihre Schwerpunkte im Bürgerlichen Recht in den Bereichen zu Ziffer I Nr. 2 Buchst. a bis c, im Strafrecht in den Bereichen zu Ziffer I Nr. 3 Buchst. a und b und im öffentlichen Recht in den Bereichen zu Ziffer I Nr. 4 Buchst. a, b, d bis f haben.

II. Wahlpflichtfächer sind:

1. Rechts- und Verfassungsgeschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts;
2. Vertiefung in den Bereichen Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtstheorie;
3. Familienrecht (Ehewirkungen, Zugewinnngemeinschaft, Scheidungsgründe, Verwandtschaft, Abstammung, elterliche Sorge und allgemeine Vorschriften über die Unterhaltspflicht unter Verwandten) und Erbrecht (Erbfolge, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbenhaftung, Herausgabepflicht des Erbschaftsbesitzers und Surrogation, Erbengemeinschaft, Testament und Erbvertrag, Pflichtteil und Erbschein);
4. Vertiefung des Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrechts;
5. Allgemeiner Teil und Besonderer Teil des StGB, soweit nicht Pflichtfach, Strafprozessrecht, Kriminologie und Jugendstrafrecht sowie Strafvollzugsrecht;
6. Vertiefung des Verfassungs- und Verwaltungsverfahrensrechts sowie des Europarechts, jeweils mit den Bezügen zum Völkerrecht;
7. Kommunalrecht, Planungsrecht, Bauordnungsrecht, Grundzüge des Umweltrechts.

III. Wahlfächer können nach Maßgabe des Studienplans des jeweiligen juristischen Fachbereichs sein:

1. Staatslehre und Verfassungsgeschichte der Neuzeit;
2. große Rechtsphilosophen und Rechtssoziologen, bedeutende Schulen der Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, Argumentationstheorie, juristische Hermeneutik, Rechtstatsachenforschung, Justizsoziologie, Implementationsforschung, Rechtslogik, Rechtsethik;
3. Römisches Recht;
4. Deutsche und Europäische Privatrechtsgeschichte;
5. Kirchen- und Staatskirchenrecht;
6. Vertiefung im Schuldrecht und im Sachenrecht;
7. Vertiefung im Familienrecht und im Erbrecht;
8. Vertiefung im Zivilverfahrensrecht (Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit, Gerichtsverfassungsrecht, Insolvenzrecht);
9. Vertiefung im Arbeitsrecht (insbesondere kollektives Arbeitsrecht, Mitbestimmungsrecht, Arbeitsgerichtsverfahren);
10. Vertiefung im Gesellschaftsrecht (Konzernrecht, Kapitalmarktrecht, Bilanzrecht);

11. Vertiefung im Wirtschaftsrecht (Wettbewerbs- und Kartellrecht, gewerblicher Rechtsschutz), Wertpapierrecht;
12. Vertiefung im Haftungsrecht, Versicherungsrecht, Vertiefung im Kredit- und Kreditsicherungsrecht sowie im Verbraucherschutzrecht;
13. Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, Rechtsvergleichung, ausländisches Privatrecht;
14. Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht;
15. Sozialrecht, sozialgerichtliches Verfahren;
16. Steuerrecht;
17. Finanzverfassungs-, Währungs- und Haushaltsrecht;
18. Recht des öffentlichen Dienstes, Verwaltungslehre;
19. Völkerrecht einschließlich des Rechts der internationalen Organisationen und Rechtsvergleichung mit den Bezügen zum Ausländischen Öffentlichen Recht;
20. Vertiefung im Europarecht;
21. Vertiefung im Kommunalrecht und im Planungsrecht;
22. Medienrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht;
23. Vertiefung im Strafrecht (Kriminalpolitik, Strafrechtssoziologie und -theorie, Strafrechtsgeschichte, Kriminalistik, Rechtsmedizin und -psychologie);
24. Nebenstrafrecht, Recht der Ordnungswidrigkeiten.